

## **Hinweis** - Umgang mit Fehlzeiten während der Ausbildung zur Tiermedizinischen Fachangestellten

## Vorbemerkung:

## Betrachtet wird immer der konkrete Einzelfall.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 BB1G ist die/der Auszubildende unter anderem nur dann zur Prüfung zuzulassen, wenn sie/er die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Es genügt nicht, dass die Ausbildungszeit lediglich kalendarisch "abgelaufen" ist, die Ausbildung muss vielmehr tatsächlich durchlaufen worden sein. Folglich können Fehlzeiten der Zulassung zur Abschlussprüfung entgegenstehen.

Dabei sind reguläre Verhinderungen, wie z.B. <u>Urlaub</u>, <u>nicht auf die Fehlzeiten anzurechnen</u>. Bei der regulären, dreijährigen Ausbildung fallen - nach Abzug des Urlaubs und bis zum voraussichtlichen Datum zur Abschlussprüfung April - Juni eines jeden Jahres (Bemessungszeitpunkt) - ca. <u>610 Arbeitstage</u> als Berechnungsgrundlage an.

## Daher ergibt sich nach geltender Rechtslage Folgendes:

- 1. Bei geringfügigen Fehlzeiten, wie sie aufgrund kurzfristiger Erkrankungen oder sonstiger Verhinderungen möglich sein können, ist die/der Auszubildende grundsätzlich zur Prüfung zuzulassen. Geringfügigkeit ist in der Regel dann gegeben, wenn die <u>Fehlzeit</u> insgesamt <u>nicht mehr als 10 %</u> der vorgesehenen Gesamtausbildungszeit (siehe Berechnungsgrundlage) beträgt.
  Jedoch steht selbst eine nur geringfügige Fehlzeit der Zulassung zur Abschlussprüfung entgegen, wenn die/der Auszubildende aufgrund dieser das Ausbildungsziel nicht erreicht hat oder dieses durch ein mit großer anzunehmender Wahrscheinlichkeit eintretendes Nichtbestehen der Abschlussprüfung absehbar gefährdet ist.
- 2. Bei Fehlzeiten von über 10 % und bis zu 15 % ist durch die Kammer zu prüfen, ob die/der Auszubildende die Ausbildung dennoch durchlaufen hat und das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Das geschieht u. a. durch eine Bewertung, ob ihre/seine Leistungen die Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne von § 40 Abs. 1 BBiG rechtfertigen. Bei negativer Vorentschließung der Kammer entscheidet der Prüfungsausschuss.
- 3. Bei Fehlzeiten <u>über 15 % gilt die Ausbildungszeit in der Regel</u> als <u>nicht zurückgelegt</u>, so dass die/der Auszubildende nur im Ausnahmefall zur Abschlussprüfung zuzulassen ist. Darüber hat nach § 11 Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss zu entscheiden. Erheblich für dessen Entscheidung sind unter anderem die nachgewiesenen Vorleistungen und die Lage der Fehlzeiten im Hinblick auf die Abschlussprüfung. Sollte der überwiegende Teil dieser schon in den ersten Ausbildungsabschnitten eingetreten sein, ist eine Zulassung stärker gefährdet, da nach der geltenden Rechtsprechung eben das "Durchlaufen" nicht mehr bejaht werden kann und wesentliche Ausbildungsabschnitte (Vermittlung der Grundhandlungsfähigkeiten) betroffen sind, was daraus resultierend wiederum zu einer erkennbaren Gefährdung der Erreichung des Ausbildungszieles führt.